

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Markt Fleckens Villmar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142),), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung des Markt Fleckens Villmar in ihrer Sitzung am 19.12.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Markt Fleckens Villmar vom 24.11.2022 beschlossen:

§ 1 Änderung zu den Benutzungsgebühren in § 25

§ 25 Benutzungsgebühren

(3) erhält folgende Fassung:

Der Gebührenkalkulationszeitraum beträgt 2 Jahre.

§ 2 Änderung Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser in § 26

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,94 EUR jährlich erhoben.

§ 3 Änderung Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser in § 28

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 5,67 EUR |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 3,70 EUR |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Villmar, den 22.12.2025

*gez.
Bokler-Schmidt, Bürgermeisterin*
